

Satzung

über das Wappen der Verbandsgemeinde Jockgrim vom 19.03.2021

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie des § 5 der GemO am 08.03.2021 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Verbandsgemeindewappen

- (1) Die Verbandsgemeinde Jockgrim führt ein eigenes Wappen (Anlage).
- (2) Die Verbandsgemeinde Jockgrim entscheidet über die Verwendung des Wappens.

§ 2

Darstellung des Verbandsgemeindewappens

- (1) Das Wappen der Verbandsgemeinde Jockgrim wurde 1984 von der Bezirksregierung Neustadt genehmigt und zeigt die Hauptelemente der Wappen der vier Ortsgemeinden:
 - In von Silber und Rot geviertem Schildbord geviert mit gesenktem Schildhaupt, oben links in Blau eine A-förmige silberne Pflugschleife, oben rechts in Gold ein gleichseitiges, oben an der Spitze mit einem Kreuz besetztes schwarzes Dreieck, durch das sich eine rote Schnur in Windungen schlingt, unten links in Silber über einem liegenden grünen Tabakblatt ein schwarzer Hirtenstab und eine schwarze Schäferschippe, schräggekreuzt, unten rechts in Blau über einem silbernen Fisch eine silberne Glocke.

§ 3

Verwendung des Wappens durch die Verbandsgemeinde

- (1) Die Verbandsgemeinde Jockgrim führt das Wappen in ihrem Dienstsiegel.
- (2) Es kann außerdem auf Urkunden, Briefbögen, Briefumschlägen, Vordrucken, Mitteilungen, Präsentationen, Druckerzeugnissen, Fahrzeugen, sonstigen Gegenständen und zur architektonischen Gestaltung verwendet werden.

§ 4

Verwendung des Wappens durch Dritte

- (1) Jede andere Verwendung, als durch die Verbandsgemeinde Jockgrim, ist ohne Genehmigung (§ 5) untersagt.
- (2) Verwendung ist jede Form der Abbildung.

§ 5

Genehmigungsverfahren

- (1) Eine Genehmigung ermächtigt den Beantragenden, das Wappen der Verbandsgemeinde Jockgrim unter den Auflagen und Bedingungen des Genehmigungsbescheides zu verwenden.
- (2) Die Genehmigung ist mit folgenden Angaben schriftlich bei der Verbandsgemeinde Jockgrim zu beantragen:
 - Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers,
 - Bezeichnung der natürlichen oder juristischen Person oder Personengesellschaft, die das Wappen verwenden möchte,
 - Angaben über den Zweck, Form, Zeitraum und Anzahl der Verwendung,
 - Bei der Verwendung des Wappens auf Produkten, die jeweils zu erwartende Auflagenhöhe,
 - Vorlage eines Musterexemplars.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf eine Genehmigung.
- (4) Die Genehmigung ist gebührenfrei.
- (5) Die Genehmigung wird befristet auf die Dauer der Durchführung des beantragten Zweckes, und widerruflich erteilt.
- (6) Bei einem Widerruf der Genehmigung durch die Verbandsgemeinde Jockgrim ist das Verwenden des Wappens unverzüglich zu unterlassen.

§ 6

Weiterverwendung des Wappens

- (1) Eine Weiterverwendung des Verbandsgemeindewappens liegt vor, wenn es auch nach Erfüllung des beantragten Zweckes noch genutzt wird.
- (2) Die Weiterverwendung des Wappens muss spätestens zwei Wochen zuvor bei der Verbandsgemeinde Jockgrim beantragt werden.
- (3) Der Antrag auf Weiterverwendung muss schriftlich erfolgen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. das Wappen ohne Genehmigung verwendet,
 2. im Genehmigungsbescheid erteilte Auflagen und Bedingungen nicht einhält oder erfüllt,
 3. trotz Widerruf der Genehmigung i.S. des § 5 Abs. 6 das Wappen weiterverwendet,
 4. die Weiterverwendung des Wappens i.S. des § 6 nicht rechtzeitig genehmigen lässt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gem. § 24 Abs. 5 GemO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jockgrim, den 19.03.2021

gez. Karl Dieter Wünstel

Bürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Absatz 6 GemO).

Anlage

